

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

### 1. Allgemeines

Sämtliche Geschäfte erfolgen aufgrund nachstehender Bedingungen. Abänderungen oder Aufhebung dieser Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Entgegenstehenden Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder des Auftragsgutes gelten diese Bedingungen als angenommen.

### 2. Angebote

Angebote sind freibleibend; vertragliche Bindung tritt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ein.

### 3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss Abgaben oder Gebühren, die den Warenverkehr belasten (zum Beispiel Zölle, Frachten, Steuern), so sind wir zu entsprechenden Preiserhöhungen berechtigt. Das gleiche gilt bei tariflichen Lohnerhöhungen und bei Preiserhöhungen von Vorlieferanten, die nach Vertragsschluss in Kraft treten.

### 4. Lieferung

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

Lieferzeiten werden in Wochenterminen angegeben; sie sind nur verbindlich, wenn wir dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zusichern. Der Wochentermin bezeichnet den Zeitpunkt der Fertigstellung im Werk. Die Lieferzeit steht immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Im Falle der Fristüberschreitung verbindlicher Lieferzeiten ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Sind zur Ausführung des Auftrages Konstruktionsunterlagen, Modelle, Muster oder dergleichen notwendig, so beginnt die Lieferzeit erst mit deren Zugang. Durch Ereignisse höherer Gewalt (auch Streik und Aussperrung) sind wir berechtigt, den Auftrag unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflicht zu stornieren.

### 5. Transport und Versicherung

Die Waren reisen auf Kosten und Risiko des Käufers oder Auftraggebers, auch wenn der Transport durch uns erfolgt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch künftig – gleichwie aus welchem Rechtsgrund – entstehender Forderungen unser Eigentum. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Einbau der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange dieses Verfügungsrecht von uns nicht widerrufen wird. Der Widerruf gilt als ausgesprochen im Falle der Zahlungseinstellung sowie eines Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Abnehmers. Der Abnehmer gestattet uns nach Widerruf der Verfügungsberechtigung jederzeit das Betreten seiner Betriebsräume zwecks Aussonderung, Kennzeichnung oder Wegschaffen der Vorbehaltsware. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Abnehmer im Voraus die Forderung gegen seinen Kunden in Höhe unseres Rechnungswertes zuzüglich 10 v. H. hiervon an uns sicherungshalber ab. Der Abnehmer ist, solange seine Verfügungsberechtigung von uns nicht widerrufen ist oder nach Absatz 1 als widerrufen gilt, zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Abnehmer verpflichtet sich, jederzeit alle zweckdienlichen Auskünfte hinsichtlich der sicherungshalber abgetretenen Forderungen sowie der Drittschuldner zu erteilen und uns Einblick in alle die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware betreffenden Geschäftsbelege zu gewähren oder diese Belege auf Verlangen herauszugeben.

Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware – diese nimmt der Abnehmer für uns vor – steht das Eigentum an der neuen Sache uns zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Stoffen zusammen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den übrigen Stoffen. Im Falle der Weiterveräußerung einer durch Verarbeitung neu entstandenen Sache gilt die Regelung der Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die Vorbehaltsware beziehungsweise die sicherungshalber abgetretenen Forderungen dürfen vom Abnehmer weder verpfändet noch an Dritte sicherungsweise übereignet oder abgetreten werden. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die sicherungshalber abgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

Auf Verlangen des Abnehmers werden wir nach unserer Wahl Sicherungsrechte freigeben, wenn und soweit ihr Wert unsere Forderungen um 20 v. H. übersteigt.

### 7. Beanstandungen und Gewährleistung

Mängelrügen sind nach Empfang der Ware unverzüglich und schriftlich bei uns anzubringen, und zwar

- a) bei erkennbaren Mängeln spätestens acht Tage nach Empfang des Liefergegenstandes (Auftragsgutes),
- b) bei verdeckten Mängeln spätestens acht Tage, nachdem der Fehler sich zeigte,

andernfalls ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung endet spätestens sechs Monate nach Aushändigung des Liefergegenstandes (Auftragsgutes). Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf Mängel, die dem Liefergegenstand selbst anhaften, nicht auf mittelbare Schäden. Technische Angaben und Auskünfte über thermische, elektrische, mechanische und anwendungstechnische Eigenschaften der von uns vertriebenen Produkte dienen zur Unterrichtung und Beratung und sind nicht zugesichert. Verarbeitung und Anwendung müssen den jeweiligen besonderen Verhältnissen angepasst werden. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, unsachgemäßer Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkzeuge oder sonstige schadensverursachende Einflüsse, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Wenn Nachbesserungen Dritter ohne unsere ausdrückliche Zustimmung vorgenommen werden, endet jegliche Gewährleistung.

Sofern bei Lohnveredelungsaufträgen der Wert des vom Kunden angelieferten Materials unseren Werklohnanspruch übersteigt, haften wir im Gewährleistungsfalle nur bis zur Höhe des vereinbarten Werklohnes.

Dem Kunden steht lediglich ein Recht auf Nachbesserung oder, nach unserer Wahl, auf Ersatzlieferung zu. Sollten mehrere Nachbesserungsversuche und/oder eine Ersatzlieferung fehlschlagen, lebt das Recht des Kunden auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf.

### 8. Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten rein netto Kasse. Als Zahlungsziel gilt eine Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Versandtag) als vereinbart. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Versandtag) können 2% Skonto vom reinen Nettowarenwert abgezogen werden.

Ein Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber, Schecks vorbehaltlich ihrer Honorierung entgegengenommen.

Wir sind berechtigt, bei vereinbarten Lieferungen (Teillieferungen) dann Zug-um-Zug-Leistung gegen Barzahlung oder Gewährung ausreichender Sicherheiten zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs befürchten lassen. Als Anspruchsgefährdung gelten Scheck- und Wechselproteste sowie Zahlungsverzug des Abnehmers nach zweimaliger verboglicher Mahnung durch uns. Verweigert der Käufer die Zug-um-Zug-Leistung oder die Einräumung von Sicherheiten, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Alle Forderungen, die wir gegen den Käufer/Auftraggeber besitzen, sind aufrechenbar. Unsere Aufrechnungsbefugnis gilt auch für noch nicht fällige Forderungen gegen Erstattung der Zinsdifferenz in Höhe von 5% jährlich; eine verschiedenartige Zahlungsweise (Barzahlung einerseits, Akzept andererseits) schließt die Aufrechenbarkeit nicht aus. Die Aufrechnung mit streitigen Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen unsere Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen.

### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Marsberg, Gerichtsstand für alle sich zwischen den Beteiligten ergebenden Ansprüche ist Marsberg, soweit der Kunde Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört. Ebenso ist Marsberg Gerichtsstand, soweit Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zum Käufer/Auftraggeber ist unter Abschluss ausländischen Rechts nur Deutsches Recht anwendbar.

## Kunststoff-Technik Kuhn GmbH

Mühlenstraße 33  
34431 Marsberg  
Postfach 1454  
34420 Marsberg

Eingetragen beim:  
AG Arnsberg HRB 2068  
Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing H.O. Kuhn  
Dipl.-Ing Thomas Kuhn

Tel. +49 2992-97 60-0  
Fax +49 2992-97 60-20  
www.kunststoff-fertigteile.de  
info@kunststoff-fertigteile.de

Bankverbindung:  
Volksbank Marsberg  
(BLZ 400 692 66)  
Kto.-Nr. 6 001 350 800  
SWIFT GENODEM1MAS  
IBAN DE2840069266001350800